

17te vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

17

Satzung der Stadt Penzberg zur 17ten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 Änderung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „Heiglhof“ der Stadt Penzberg vom 03.11.1994 wird für die Grundstücke Fl. Nr. 953/21 und 1017/52 wie folgt geändert:

Inhalt der Änderung:

Die westliche Baugrenze wird, wie im Plan vom 08.11.2011 dargestellt. Geändert. Der bisherige Planteil wird für den Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung durch den vorstehenden Planteil ersetzt.

§ 2 – In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 20.09.2011
2. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde mit der Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.12.2011 bis 09.01.2012 öffentlich ausgelegt.
3. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 25.11.2011 durchgeführt (§ 13 Nr. 3 BauGB).
4. Satzungsbeschluss am 17.01.2012 (§ 10 BauGB)

Penzberg, 17.01.2012

(Ort, Datum)



Hans Mummert
1. Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am 25.02.2012
6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 25.02.2012

Penzberg, 27.02.2012

(Ort, Datum)



Hans Mummert
1. Bürgermeister



Az: 3 Fc-Sc

ÖA 07_Erlass 17. vÄ Bebplan Heiglhof.docx

Gegenstand:

Erlass der 17. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes „Heiglhof“ als Satzung

Abteilung:

Stadtbauamt

Tagesordnung

ÖA 7

Schriftführer:

Fuchs

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
und Verkehrsangelegenheiten** vom 17.01.2012

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten:** 9

Anwesenheit:

Vorsitz: Erster Bürgermeister
Ausschussmitglieder: 8

Abwesenheit: -

Abstimmungsergebnis: 9:0

1. Vorgang:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 20.09.2011 die 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ für das Grundstück Fl. Nr. 953/21, Frauenschuhstraße 49, angeordnet. Inhalt der Bebauungsplanänderung ist die Erweiterung des Bauraumes nach Westen zur Errichtung eines zusätzlichen Wohnhauses mit Garage mit Zufahrt über die Straße Kapellenwiese. Das Landratsamt Weilheim-Schongau wurde mit Schreiben vom 25.11.2011 am Verfahren beteiligt. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat keine Einwendungen gegen die Bebauungsplanänderung erhoben, jedoch Folgendes mitgeteilt:

Aus dem Text sollte hervorgehen, dass die Änderungsplanzeichnung für ihren Geltungsbereich die des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes ersetzt. Im Sinne der gleichen Behandlung sollte erwogen werden, innerhalb des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes auf Flurstücken, die hierfür ebenso geeignet erscheinen, eine entsprechende Erweiterung der Baugrenzen vorzunehmen.

Zu den Hinweisen des Landratsamtes Weilheim-Schongau wird von Seiten der Verwaltung bemerkt, dass die Änderungsplanung dahingehend zu ergänzen ist, dass aus dem Text hervorgeht, dass die Änderungsplanzeichnung für ihren Geltungsbereich die des rechtsverbindlichen Bebauungsplans ersetzt. Eine Erweiterung der Baugrenzen für andere Grundstücke, die ebenfalls geeignet erscheinen, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen und nicht Gegenstand dieser Bebauungsplanänderung.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 05.12.2011 bis 09.01.2012. Hierbei wurden von Seiten der Nachbarschaft folgende Bedenken und Anregungen vorgebracht:

Bei Aushubarbeiten des südlich gelegenen Grundstücks wurde eine Drainageleitung festgestellt, die in der Regenzeit massiv Wasser führt. Die Bedenken sind darauf gerichtet, dass der Verlauf dieser alten Drainageleitung vermutlich im Bereich des geplanten Gebäudes liegt und im Zuge des Aushubes/Baumaßnahmen unkontrolliert beschädigt oder beseitigt wird, so dass befürchtet wird, dass die Hauptentwässerung flächenartig unkontrolliert in die südlichen Grundstücke eindringt und zu einer Unterspülung des Kieskoffers, auf dem das Haus gegründet ist, führt.

Zur Schadensvermeidung wird vorgeschlagen, dass der Verlauf der Drainage bei Erdarbeiten unbedingt festgehalten wird und gegebenenfalls um das geplante Gebäude/Garage neu gefasst und vor dem südlich angrenzenden Grundstück an die alte Drainageleitung angeschlossen wird. Somit wäre ein geregelter Abfluss des Hangwassers abgesichert und gleichzeitig die südlichen Grundstücke vor Wasserschäden bewahrt. Aus Sicht der Einwandführer müssten die Maßnahmen bereits im Bebauungsplan/Begründung aufgenommen und die Ausführung unter die besondere Aufsicht der Stadt gestellt werden. Die Einwandführer bitten darum, von diesem Vorgang in Kenntnis gesetzt zu werden.

Außerdem wurden folgende Anregungen vorgebracht:

Aus städtebaulicher Sicht sind Änderungen auf kleinen Grundstücken eher „Gefälligkeitsplanungen“, die sehr selten zu gelungenen räumlichen Gesamtlösungen führen können. Auch technische Fragen, z. B. Entwässerungsprobleme können nicht nur für ein Grundstück gelöst werden, sondern sollten übergreifend gefasst werden. Weiterhin erscheint es sehr fraglich, ob die Schaffung von Baurecht für die Errichtung eines zusätzlichen Gebäudes nicht die Grundzüge der Planung im Sinne des § 13 BauGB berührt und somit die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens für nur ein Grundstück ausschließt. Auch aus rein planungsrechtlichen Gründen kann es daher besser sein, den Geltungsbereich auf einen sich aus dem städtebaulichen Zusammenhang ergebenden Umfang zu erweitern. Die Stadt wird um entsprechende Prüfung gebeten.

Von Seiten der Verwaltung wird bemerkt, dass die Bedenken durchaus nachvollziehbar sind. Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg hat diesbezüglich mitgeteilt, dass diese Drainageleitung dem Kommunalunternehmen nicht bekannt ist und das Kommunalunternehmen die Vermutung des Bedenkenträgers, dass dieses Wasser zum einen von einer Entwässerung der Kreuzung Frauenschuhstraße/Kapellenwiese kommt, teilt bzw. vermutet wird, dass es sich auch um Schichtenwasser aus dem zur Bahnlinie hängenden Gelände handeln könnte. Diese Drainageleitung fällt damit nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg.

Zur Schadensvermeidung sollte diesbezüglich eine entsprechende Regelung in die Begründung aufgenommen werden.

Zu den Anregungen wird bemerkt, dass eine Erweiterung des Geltungsbereiches auf einen sich aus dem städtebaulichen Zusammenhang ergebenden Umfang umfangreiche Untersuchungen zur Folge hat und nicht kurzfristig realisierbar ist. Nach Auffassung der Stadtverwaltung sind die Grundzüge der Planung durch diese Änderung nicht betroffen. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung soll somit beibehalten werden.

2. Vorschlag:

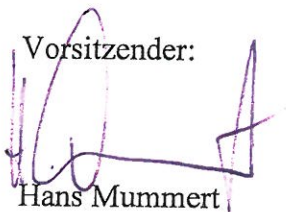
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten billigt den Entwurf zur 17. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“, wie im Vorgang dargestellt, und beschließt diese Bebauungsplanänderung mit der Maßgabe als Satzung, dass

- die Änderungsplanung dahingehend ergänzt wird, dass die Änderungsplanzeichnung für ihren Geltungsbereich die des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes ersetzt,
- die Begründung dahingehend ergänzt wird, dass zur Schadensvermeidung der südlichen Grundstücke durch die vorhandene Drainageleitung bei Erdarbeiten der Verlauf der Drainage festgehalten wird und gegebenenfalls um das geplante Gebäude/Garage neugefasst und vor dem südlich angrenzenden Grundstück an die alte Drainageleitung wiederangeschlossen wird. Außerdem sind bei diesen Arbeiten die Stadt Penzberg sowie die Eigentümer der südlich angrenzenden Grundstücke zu verständigen.

3. Beschluss:

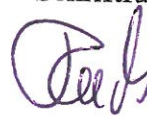
Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender:



Hans Mummert
Erster Bürgermeister

Schriftführer:



Fuchs

Fuchs, Guenther

Von: Schubert, Dieter
Gesendet: Dienstag, 10. Januar 2012 15:02
An: Klement, Justus; Fuchs, Guenther
Cc: Schuldlos, Florian
Betreff: BPlan Heiglhof Nachbareinspruch Gnyp

Hallo Kollegen,

nach Rücksprache mit Herrn Schuldlos ist es so, dass uns diese Drainageleitung nicht bekannt und auch nicht Inhalt des genehmigten Entwässerungsplans beim BV Gnyp Fl.Nr. 953/74 war. Wir teilen die Vermutung des Herrn Gnyp, dass dieses Wasser zum einen von einer Entwässerung der Kreuzung Frauenschuhstr. /Kapellenwiese kommt, daneben könnte es sich aber auch um Schichtenwasser handeln das aus dem zur Bahnlinie hängenden Gelände abläuft. Es fällt damit nicht dem Zuständigkeitsbereich der Stadtwerke aus den privaten Grundstücksentwässerungen, wir bitten dies im Rahmen der Nachbareinsprüche zu berücksichtigen.

Die von H. Gnyp genannten Kontakte zum „Wasserwerk, Hr. Schuldlos H. Teres? Sind uns nicht bekannt, zfs. bitten wir die damaligen Kontakte (per Email?) nochmals einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
Dieter Schubert, Diplom-Verwaltungswirt(FH)
Vorstand

Kommunalunternehmen
Stadtwerke Penzberg
Am Alten Kraftwerk 3
82377 Penzberg

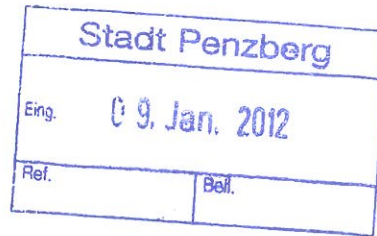
Tel. +49 8856 813 602 **Fax:** +49 8856 813 609
Email: dieter.schubert@stadtwerke-penzberg.de

PE

Planungsbüro

Walter Gnyp (Bauing.)

- Struktur- / Rahmenplanung
- Bebauungsplan
- Flächenutzungsplan



Kapellenwiese 6a

82377 Penzberg, 7.1.2012

Tel.: 08856/9831, mobil: 01702938249

Fax: 08856 8036807

Mail: wa-gnyp@t-online.de

Bankverbindung: Vgte. SPK Weilheim

Kto: 9115502, BLZ: 703 510 30

Steuer Nummer: 168/221/20214

Walter Gnyp, Kapellenwiese 6a, 82377 Penzberg

Herrn Bürgermeister
Damen und Herren des Stadtrats
Herrn Stadtbaumeister
Justus Klement
Stadt Penzberg
Karlstr.25
82377 Penzberg

**Äußerungen zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Heiglhof" der Stadt Penzberg für das Grundstück FlNr. 953/21, Frauenschuhstr.49;
öffentliche Auslegung gem. §13 Abs.2 Nr.2 i.V.m. §3 Abs.2 BauGB
Anlage 2 Bilder**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,
sehr geehrter Herr Klement,

Zur o.g. bis 9.1.2012 öffentlich ausliegenden Bebauungsplanänderung bringen wir folgende Äußerungen vor:

1) Bedenken und Anregungen anlässlich der Durchführung des beabsichtigten Bauvorhabens

Bei der Durchführung von Gründungsarbeiten für unser Bauvorhaben auf FlNr. 953/74 (Bodenaustausch) wurde an der nördlichen Grundstücksgrenze zu FlNr. 953/38 (frei zu haltender Schutzstreifen auf Grundstück Rexroth) eine vorhandene Drainageleitung festgestellt, die in der Regenzeit massiv Wasser führt, sh. Bilddokumentation. Wie bereits der Stadtverwaltung/Wasserwerk (Herren Klement, Teres, Schuldlos) schriftlich mit Bildmaterial mitgeteilt wurde, haben wir uns entschlossen, diese erhebliche Gefahr für unsere Gründung des Hauses durch Legen einer eigenen Drainageleitung mit zwei Kontrollschächten abzuwehren und die Wassermassen abzufangen. Da der vorhandene Drainagesammelstrang einen Ausgang v. ca. 2,20m unter dem natürlich verlaufenden Gelände hat, ist davon auszugehen, dass die gesamte Drainageleitung eine Länge von ca. 150m hat (vermutlich Kapellenwiese/Fischhaberstr. Kreuzungsbereich). Diese Vermutung ergibt sich aus 150m x 1% ~ 2,20m Höhenunterschied.

Unsere Bedenken anlässlich der geplanten Bebauung sind daher darauf gerichtet, dass der Verlauf dieser alten Drainageleitung im Bereich des geplanten Gebäudes liegt und im Zuge des Aushubes/Baumaßnahmen unkontrolliert beschädigt oder beseitigt wird. In der Folge ist zu befürchten, dass die Hauptentwässerung flächenartig über die Grundstücke Fl.Nrn. 953/26 (Birr), 953/38 (Rexroth) weiter auf unser unten liegendes Grundstück vehement und unkontrolliert eindringt und unsere teure, aus Eigenmitteln finanzierte Drainageanlage ins Leere geht. Da die Wassermenge bei den oft unwetterartigen Regenfällen nicht abzuschätzen sind, kann es zu einer Unterspülung unseres Kieskoffers, auf dem das Haus gegründet ist, kommen.

Zur Schadensvermeidung schlagen wir daher dringend folgendes vor:

Bei Erdarbeiten sollte der Verlauf der Drainage unbedingt festgehalten werden, gegebenenfalls um das geplante Gebäude/Garage neu gefasst und vor dem Grundstück Birr an die alte Drainageleitung wieder angeschlossen werden. Somit wäre ein geregelter Abfluss des Hangwassers abgesichert und gleichzeitig neben unserem Grundstück auch die Grundstücke Birr u. Rexroth vor Wasserschäden bewahrt.

Aus unserer Sicht müssten die Maßnahmen bereits im Bebauungsplan/Begründung aufgenommen und die Ausführung unter die besondere Aufsicht der Stadt gestellt werden.

Wir wären sehr dankbar, bei diesem Vorgang dabei sein zu dürfen.

Unsere vorgebrachten Bedenken stützen sich vor allem auf eine Vermutung (wir waren auch sehr überrascht worden vom Vorhandensein der Leitung und hatten vorher keine Information hierüber). Sollte sich herausstellen, dass die alte Drainage im Bereich des überplanten Grundstücks bereits zerstört/abgeleitet ist, ist die Sache gegenstandslos, allerdings bitten wir die Stadt auf jeden Fall dringend um aufsichtliche Maßnahmen bei den Erdarbeiten für das Bauvorhaben.

2) Anregung zum Verfahren

Aus städtebaulicher Sicht sind Änderungen auf kleinen Grundstücken eher "Gefälligkeitsplanungen", die sehr selten zu gelungenen räumlichen Gesamtlösungen führen können. Es fehlt insbesondere die Möglichkeit, die notwendige Einfügung im Raum zu steuern und harmonisch zu lösen. Auch was technische Fragen angeht, zeigen unsere Bedenken, dass z.B. Entwässerungsprobleme leider nicht nur für ein Grundstück gelöst werden können, sondern übergreifend gefasst werden sollten. Weiterhin erscheint es sehr fraglich, ob die Schaffung von Baurecht für die Errichtung eines zusätzlichen Gebäudes nicht die Grundzüge der Planung i.S.d. § 13 BauGB berührt und somit die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens für nur ein Grundstück ausschließt. Auch aus rein planungsrechtlichen Gründen kann es daher besser sein, den Geltungsbereich auf eine sich aus dem städtebaulichen Zusammenhang ergebenden Umfang zu erweitern. Wir bitten die Stadt um entsprechende Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen


Walter Gnyp


Inge Gnyp

**LANDRATSAMT
WEILHEIM SCHONGAU**



Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Stadt Penzberg
Karlstr. 25
82377 Penzberg

Stadt Penzberg	
Eing.	29. Dez. 2011
Ref.	3
Beil.	

**Baugesetzbuch (BauGB);
Bebauungsplan „Heiglhof“, 17. vereinfachte Änderung, Stadt Penz-
berg
hier: Stellungnahme gemäß § 13 BauGB**

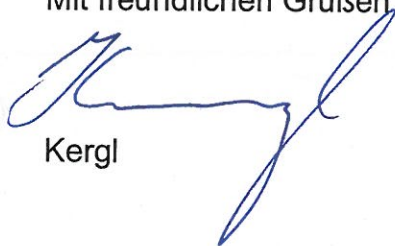
Anlagen

1 Stellungnahme des Sachgebiets Städtebau vom 22.12.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegende Äußerungen des Sachgebiets Städtebau werden als Stellung-
nahme des Landratsamts zu o.g. Bebauungsplanänderung übersandt.

Mit freundlichen Grüßen


Kergl

- Seite 1 -

Bauamt

Gebäude I
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim i. OB

Ihr Ansprechpartner:
Herr Kergl
Zimmer Nr.: 217
Tel.: (0881) 681-1235
Fax: (0881) 681-2296
h.kergl@
lra-wm.bayern.de

Weilheim i. OB,
23.12.2011

Unser Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)
610-2; Sg. 40 Nr. 89

Ihr Schreiben vom:
25.11.2011

Ihr Aktenzeichen:
3 Sc/Pe

Telefonvermittlung:
(0881) 681-0

E-Mail:
poststelle@
lra-wm.bayern.de

Internet:
www.weilheim-
schongau.de

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach
Vereinbarung



Postanschrift:
Postfach 1353
82360 Weilheim

Bankverbindungen:
Verein. Sparkassen Weilheim
BLZ: 703 510 30, Kto.: 1032
IBAN: DE37 7035 1030 0000 0010 32
BIC: BYLADEM1WHM

Kreissparkasse Schongau
BLZ: 734 514 50, Kto.: 356
IBAN: DE77 7345 1450 0000 0003 56
BIC: BYLADEM1SOG

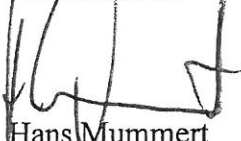
2. Vorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten ordnet gemäß § 7 der Geschäftsordnung der Stadt Penzberg die Aufstellung der 17. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ an. Zur Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens kann der Antragsteller gemäß § 4 b des Baugesetzbuches in Abstimmung mit dem Stadtbauamt ein in der Stadtplanerliste geführtes Büro mit den Vorbereitungen und Durchführungen der Verfahrensschritte beauftragen.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird mit dem Hinweis zum Beschluss erhoben, dass bei Veräußerung des benötigten Zufahrtsstreifens der fiktive Erschließungsbeitrag in den Kaufpreis mit einzuordnen ist.

Vorsitzender:



Hans Mummert
Erster Bürgermeister

Schriftführer:



Klement

BEGRÜNDUNG

17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ für die Flur-Nr. 953/21

Gemarkung Penzberg

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Planungsrechtliche Voraussetzungen
 - 2.1. Flächennutzungsplan
 - 2.2. Bebauungsplan
3. Planerisches Konzept
 - 3.1. Ausgangslage
 - 3.2. Ziel der Änderungsplanung
 - 3.3. Äußere Erschließung
 - 3.4. Ruhender Verkehr
 - 3.5. Umweltprüfung
4. Grünordnung
5. Bauliche Nutzungsänderung
6. Vorstellung zur Architektur
7. Bodenordnende Maßnahmen
8. Technische Erschließung
 - 8.1. Wasserversorgung
 - 8.2. Abwasserbeseitigung
 - 8.3. Stromversorgung
 - 8.4. Gasversorgung
 - 8.5. Müllbeseitigung
 - 8.6. Vorhandene Drainageleitung

17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“

für die Flur-Nr. 953/21

Gemarkung Penzberg

1. Geltungsbereich

Die Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die o. g. Flurnummern im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Heiglhof“. Das Plangebiet liegt an der Frauenschuhstraße, am süd-westlichen Stadtrand von Penzberg.

2. Planungsrechtlichen Voraussetzungen

2.1. Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg ist das Plangebiet als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Die Ableitungsgebot für diese Fläche des § 8 Abs. 2 Satz 1 Bau GB ist insoweit erfüllt.

2.2. Bebauungsplan

Die Rechtskraft des Bebauungsplanes bestimmt sich mit den Daten vom 3. November 1994.

3. Planerisches Konzept.

3.1. Ausgangslage

Die aktuellen Baugrenzen in diesem Teilbereich des Bebauungsplanes „Heiglhof“ ermöglichen nicht die Nachverdichtung der Bebauung auf diesem Grundstück.

3.2. Ziel der Änderungsplanung

Ziel der Änderungsplanung ist eine Verdichtung der Wohnbebauung im Innenbereich.

3.3. Äußere Erschließung

Die Erschließung ist gesichert. Die Grundstücke liegen alle an öffentlichen Verkehrsflächen.

3.4. Ruhender Verkehr

Die nötigen Stellplätze könne auf den Grundstücken nachgewiesen werden.

3.5. Umweltprüfung

Mit der Änderungsplanung sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Eine Umweltprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

4. Grünordnung

Eine Veränderung der Grünordnung wird durch die beantragte Veränderung des Bebauungsplanes nicht nötig.

5. Bauliche Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung soll für das Teilgebiet nicht verändert werden und entspricht weiter den Festsetzungen in Bebauungsplan „Heiglhof“ der Stadt Penzberg vom 3.11.1994.

6. Bauliche Gestaltung

Die Festsetzung für eine vorgeschriebene Firstrichtung entfällt für den Teilbereich.

7. Bodenordnende Maßnahmen

Entfällt.

8. Technische Erschließung

8.1. Wasserversorgung

Die Grundstücke werden durch städtische Wasserversorgung erschlossen.

8.2. Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung der Grundstücke erfolgt über das vorhandene städt. Kanalsystem.

8.3. Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über die EON-Werke.

8.4. Gasversorgung

Gasanschluss kann an das vorhandene Leitungsnetz der Erdgas Südbayern erfolgen.

8.5. Müllbeseitigung

Die Beseitigung der Abfälle ist durch die öffentliche Müllabfuhr des Landkreises sichergestellt.

8.6. Vorhandene Drainageleitung

Zur Schadensvermeidung der südlichen Grundstücke durch die vorhandene Drainageleitung wird bei Erdarbeiten der Verlauf der Drainage festgehalten und gegebenenfalls um das geplante Gebäude/Garage neugefasst und vor dem südlich angrenzenden Grundstück an die alte Drainageleitung wieder angeschlossen.

Bei diesen Arbeiten sind die Stadt Penzberg sowie die Eigentümer der südlich angrenzenden Grundstücke zu verständigen.

Benediktbeuern, den 08.11.2011
ergänzt am 14.02.2012

Penzberg, den


Dipl. Ing. (FH) Martin Auer

Stadtbauamt Penzberg

Alt

BEGRÜNDUNG

17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ für die Flur-Nr. 953/21

Gemarkung Penzberg

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Planungsrechtliche Voraussetzungen
 - 2.1. Flächennutzungsplan
 - 2.2. Bebauungsplan
3. Planerisches Konzept
 - 3.1. Ausgangslage
 - 3.2. Ziel der Änderungsplanung
 - 3.3. Äußere Erschließung
 - 3.4. Ruhender Verkehr
 - 3.5. Umweltprüfung
4. Grünordnung
5. Bauliche Nutzungsänderung
6. Vorstellung zur Architektur
7. Bodenordnende Maßnahmen
8. Technische Erschließung
 - 8.1. Wasserversorgung
 - 8.2. Abwasserbeseitigung
 - 8.3. Stromversorgung
 - 8.4. Gasversorgung
 - 8.5. Müllbeseitigung

17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“

für die Flur-Nr. 953/21

Gemarkung Penzberg

1. Geltungsbereich

Die Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die o. g. Flurnummern im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Heiglhof“. Das Plangebiet liegt an der Frauenschuhstraße, am süd-westlichen Stadtrand von Penzberg.

2. Planungsrechtlichen Voraussetzungen

2.1. Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg ist das Plangebiet als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Die Ableitungsgebot für diese Fläche des § 8 Abs. 2 Satz 1 Bau GB ist insoweit erfüllt.

2.2. Bebauungsplan

Die Rechtskraft des Bebauungsplanes bestimmt sich mit den Daten vom 3. November 1994.

3. Planerisches Konzept.

3.1. Ausgangslage

Die aktuellen Baugrenzen in diesem Teilbereich des Bebauungsplanes „Heiglhof“ ermöglichen nicht die Nachverdichtung der Bebauung auf diesem Grundstück.

3.2. Ziel der Änderungsplanung

Ziel der Änderungsplanung ist eine Verdichtung der Wohnbebauung im Innenbereich.

3.3. Äußere Erschließung

Die Erschließung ist gesichert. Die Grundstücke liegen alle an öffentlichen Verkehrsflächen.

3.4. Ruhender Verkehr

Die nötigen Stellplätze könne auf den Grundstücken nachgewiesen werden.

3.5. Umweltprüfung

Mit der Änderungsplanung sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Eine Umweltprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

4. Grünordnung

Eine Veränderung der Grünordnung wird durch die beantragte Veränderung des Bebauungsplanes nicht nötig.

5. Bauliche Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung soll für das Teilgebiet nicht verändert werden und entspricht weiter den Festsetzungen in Bebauungsplan „Heiglhof“ der Stadt Penzberg vom 3.11.1994.

6. Bauliche Gestaltung

Die Festsetzung für eine vorgeschriebene Firstrichtung entfällt für den Teilbereich.

7. Bodenordnende Maßnahmen

Entfällt.

8. Technische Erschließung

8.1. Wasserversorgung

Die Grundstücke werden durch städtische Wasserversorgung erschlossen.

8.2. Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung der Grundstücke erfolgt über das vorhandene städt. Kanalsystem.

8.3. Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über die EON-Werke.

8.4. Gasversorgung

Gasanschluss kann an das vorhandene Leitungsnetz der Erdgas Südbayern erfolgen.

8.5. Müllbeseitigung

Die Beseitigung der Abfälle ist durch die öffentliche Müllabfuhr des Landkreises sichergestellt.

Benediktbeuern, den 08.11.2011

Penzberg, den


Dipl. Ing. (FH) Martin Auer

Stadtbauamt Penzberg

INHALTSVERZEICHNIS:

- Bebauungsplan „Johannisberg Süd“; öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 17. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Heighof“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Frauenschuhstraße 49
- 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“ für das Flurstück 845/302, Frauenhoferstr. 8; öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB
- 18. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heighof“ der Stadt Penzberg für das Flurstück 954/11, Primelstraße 10; öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB
- Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Grundstück Kirmberger Straße 45; Einstellung des Verfahrens
- 9. förmliche Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg für den Bereich obere Ludwig-März-Straße im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB; Bekanntmachung des Beschlusses zur Bebauungsplanänderung sowie öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Bebauungsplan „Johannisberg Süd“; öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 29.11.2011 den Bebauungsplan „Johannisberg Süd“ nach frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gebilligt und den Auslegungsschluss des zu überarbeitenden Bebauungsplanentwurfes gefasst.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes „Johannisberg Süd“ einschließlich Begründung, Umweltbericht, artenschutzrechtliche Einschätzung, Stellungnahme zur Geologie, Erläuterungsbericht zur Niederschlagswasserbehandlung sowie der Stellungnahme des Landratsamtes Weihen-Schongau sowie des Bund Naturschutzes bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom 05.03.2012 bis 05.04.2012 am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Penzberg, 17.02.2012

STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 17. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Heighof“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Frauenschuhstraße 49

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 17.01.2012 die 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heighof“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Frauenschuhstraße 49 als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) tritt die 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heighof“ der Stadt Penzberg mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Bebauungsplanänderung kann jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg (Stadtbaurechtsamt) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sach-

verhalts geltend gemacht worden sind.

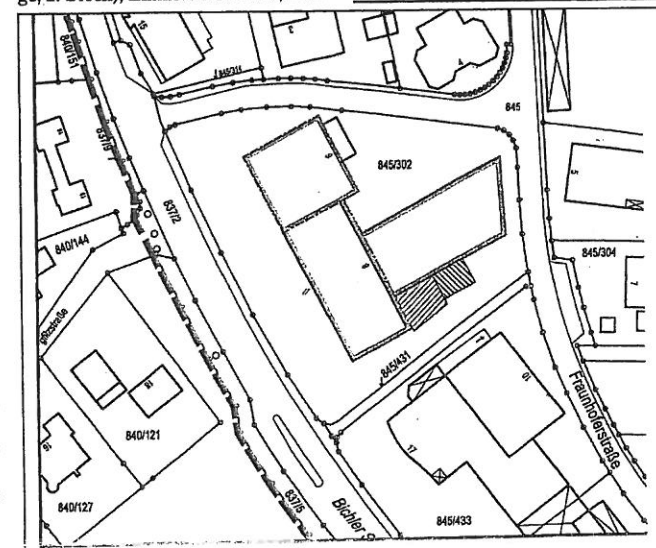
Penzberg, 17.02.2012

STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister

14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“ für das Flurstück 845/302, Frauenhoferstr. 8; öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 07.02.2012 die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“ der Stadt Penzberg für das Flurstück 845/302, Frauenhofer Straße 6 und 8 dahingehend angeordnet, dass überdachte Lagerflächen neu festgesetzt werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bau-



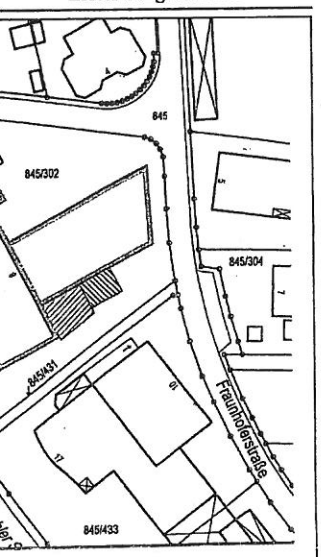
Legende zur Bebauungsplanänderung:

- 13. Hinweise
- 13.1 Lagerflächen nicht überdacht
- 13.2 Lagerflächen überdacht

verwaltung, in der Zeit vom 05.03.2012 bis 05.04.2012 am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.

Penzberg, 17.02.2012

STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister



18. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heighof“ der Stadt Penzberg für das Flurstück 954/11, Primelstraße 10; öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 07.02.2012 die 18. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heighof“ der Stadt Penzberg für das Flurstück 954/11 der Gemarkung Penzberg, Primelstraße 10 dahingehend angeordnet, dass die Ziffer 5.1 der Festsetzungen folgendermaßen geändert wird: Wohngebäude können mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 21° bis 25° oder als begrüntes Flachdach ausgeführt werden. Garagen und Nebengebäude können sowohl mit Satteldach und einer Dachneigung von 21° bis 25°, mit Pultdach bei einer maximalen Neigung von 15° als auch mit einem begrüntem Flachdach ausgeführt werden. Alle Dachbegrünungen sind als sogenannte einfache Intensivbegrünungen mit einer Aufbauhöhe von

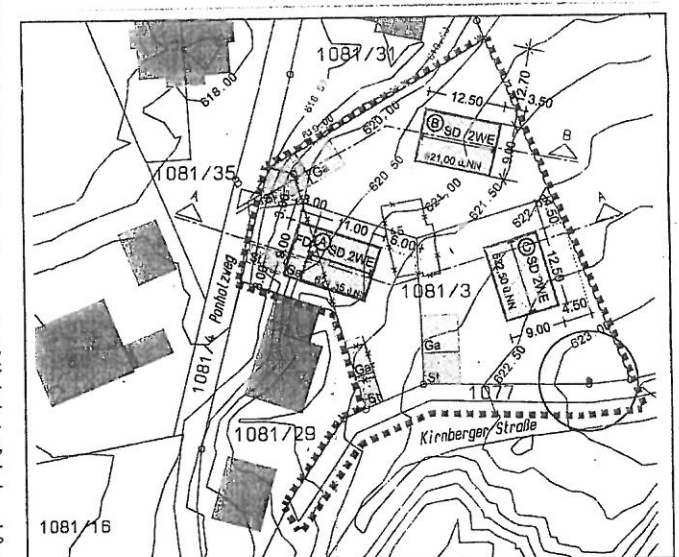
12 cm bis 25 cm auszuführen. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 18. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Heighof“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom 05.03.2012 bis 05.04.2012 am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.

Penzberg, 17.02.2012

STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister

Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Grundstück Kirmberger Straße 45; Einstellung des Verfahrens

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat mit Beschluss vom 27.04.2010 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für das Grundstück Kirmberger Straße 45 zur Errichtung von drei Wohnhäusern angeordnet. Nach Durchführung der öffentlichen Auslegung und Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat am 31.01.2012 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung der



Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Grundstück Kirmberger Straße 45 nicht weiterzuführen.

Penzberg, 17.02.2012

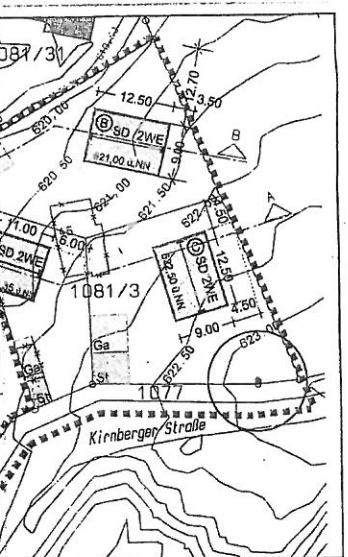
STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister

9. förmliche Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg für den Bereich obere Ludwig-März-Straße im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB; Bekanntmachung des Beschlusses zur Bebauungsplanänderung sowie öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 29.11.2011 die 9. förmliche Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg für die Flurstücke 859/6 und 859/7 der Gemarkung Penzberg, Ludwig-März-Straße 2 und 4, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB angeordnet. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur Bebauungsplanänderung. Gemäß § 13 a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 9. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg für den Bereich obere Ludwig-März-Straße einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom 05.03.2012 bis 05.04.2012 am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der

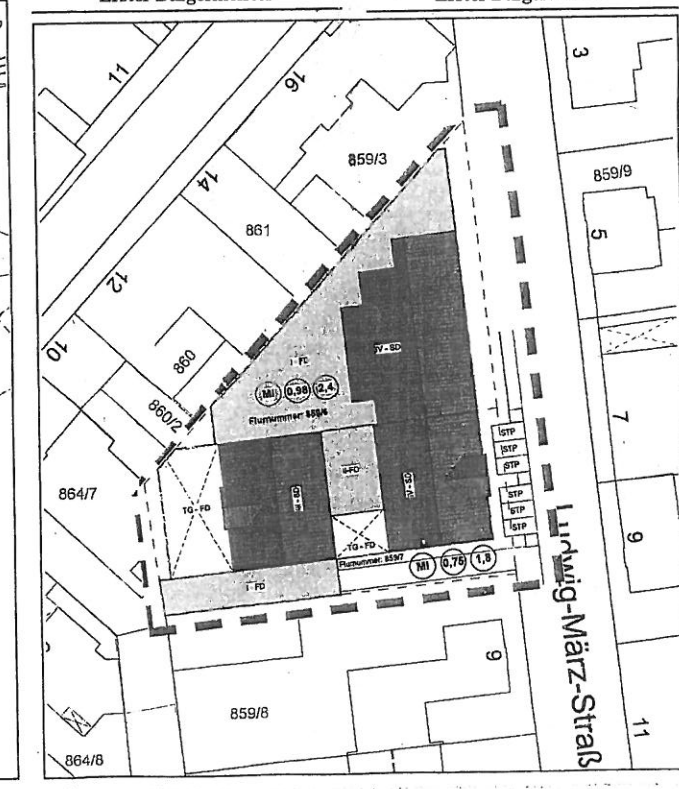
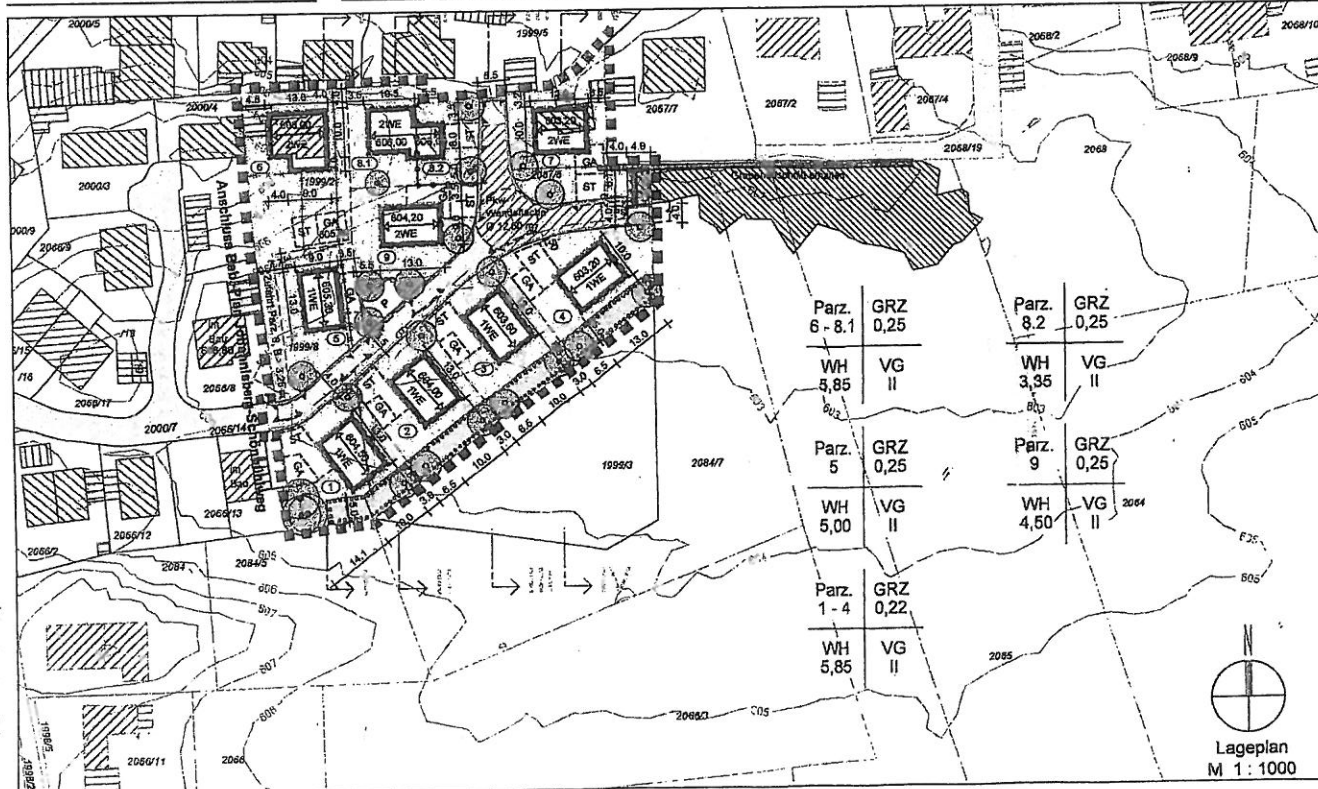
Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.



Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.

Penzberg, 17.02.2012

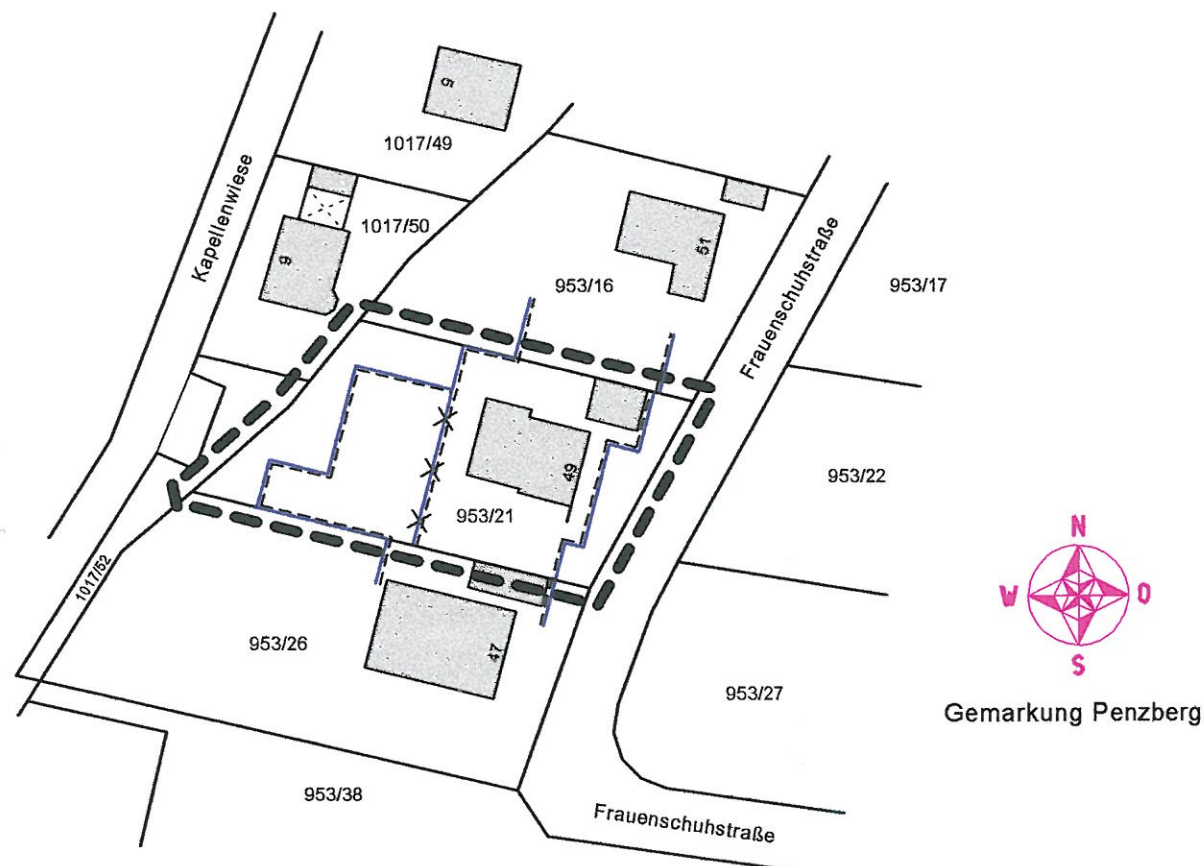
STADT PENZBERG
Hans Mummert
Erster Bürgermeister



AC

ANTRAG AUF VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES "HEIGLHOF"
FÜR DAS GRUNDSTÜCK FL.NR. 953/21

LAGEPLAN M = 1 : 1000



Festsetzungen neu

- Baugrenze neu
- x-x-x- Baugrenze alt
- Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung

Planverfasser:

Dipl.-Ing.(FH) Martin Auer
Ingenieurbüro für Bauwesen
Elilandstr. 4b, 83671 Benediktbeuern
Tel. 08857 / 899940; Fax 08857 / 899941
e-mail: buero@ing-auer.de

Martin Auer

Benediktbeuern, den 08.11.2011

17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Heiglhof"

Satzung der Stadt Penzberg zur 17. ten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Heiglhof" vom

Aufgrund der §§ 9,10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 - Änderung des Bebauungsplanes "Heiglhof"

Der Bebauungsplan "Heiglhof" der Stadt Penzberg vom 03.11.1994 wird für das Grundstück Fl.Nr. 953/21 wie folgt geändert:

Die westliche Baugrenze wird, wie im Plan vom 08.11.2011 dargestellt, geändert.

§ 2 - In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

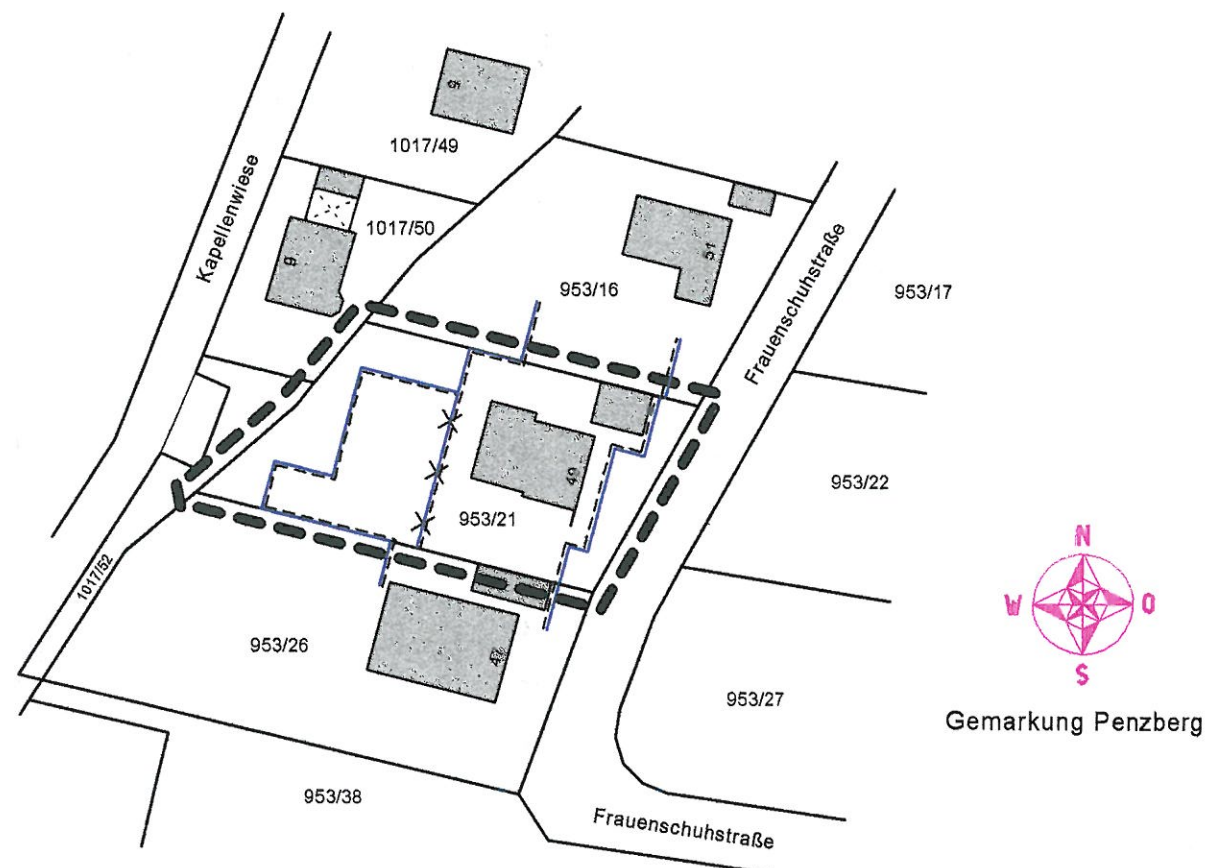
1. Änderungsbeschluss am _____
2. Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom _____ bis _____ gegeben (§ 13 Nr. 2 BauGB).
3. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom _____ durchgeführt (§ 13 Nr. 2 BauGB).
4. Satzungsbeschluss am _____ (§ 10 BauGB)
Penzberg, _____
5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am _____
6. In Kraft treten nach vollzogener Bekanntmachung am _____
Penzberg, _____

Hans Mummert (1. Bürgermeister)

Hans Mummert (1. Bürgermeister)

ANTRAG AUF VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "HEIGLHOF" FÜR DAS GRUNDSTÜCK FL.NR. 953/21

LAGEPLAN M = 1 : 1000



Festsetzungen neu

- Baugrenze neu
- x-x-x- Baugrenze alt
- Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung

Planverfasser:

Dipl.-Ing.(FH) Martin Auer
Ingenieurbüro für Bauwesen
Ellilandstr. 4b, 83671 Benediktbeuern
Tel. 08857 / 899940; Fax 08857 / 899941
e-mail: buero@ing-auer.de

Benediktbeuern, den 08.11.2011
ergänzt am 14.02.2012



17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Heiglhof"

Satzung der Stadt Penzberg zur 17. ten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Heiglhof" vom

Aufgrund der §§ 9,10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 - Änderung des Bebauungsplanes "Heiglhof"

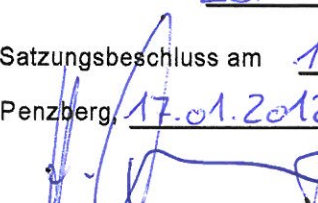
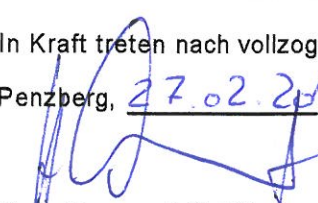
Der Bebauungsplan "Heiglhof" der Stadt Penzberg vom 03.11.1994 wird für das Grundstück Fl.Nr. 953/21 wie folgt geändert:

Die westliche Baugrenze wird, wie im Plan vom 08.11.2011 dargestellt, geändert. Der bisherige Planteil wird für den Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung durch den vorstehenden Planteil ersetzt.

§ 2 - In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 20.09.2011
2. Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom 05.12.2011 bis 09.01.2012 gegeben (§ 13 Nr. 2 BauGB).
3. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 25.11.2011 durchgeführt (§ 13 Nr. 2 BauGB).
4. Satzungsbeschluss am 17.01.2012 (§ 10 BauGB)
Penzberg, 17.01.2012

Hans Mummert (1. Bürgermeister)
5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am 25.02.2012
6. In Kraft treten nach vollzogener Bekanntmachung am 25.02.2012
Penzberg, 27.02.2012

Hans Mummert (1. Bürgermeister)